SwissSign

# Teilnehmervereinbarung Signatur- und Zeitstempeldienst

(Subscriber Agreement Signature and Timestamping Service)

Version: 1.0
OID: 2.16.756.1.89.1.1.4.1.1

WICHTIG: Sofern der TEILNEHMER die Signatur- und/oder Zeitstempeldienstleistung über seine Organisation direkt oder über einen Reseller erhält, ist seine Organisation als TEILNEHMER verpflichtet, den TEILNEHMER über diese TEILNEHMERVEREINBARUNG aufzuklären und die Einhaltung der Bestimmungen einzufordern.

Dieses Dokument unterliegt dem Audit der SwissSign als akkreditierte Zertifizierungsstelle und darf weder abgeändert noch durch Nebenabreden entkräftet oder abgeändert werden.

SwissSign

## Freigabe und Versionierung

| Autor | Datum | Version | Kommentar |
|---|---|---|---|
| Ingolf Rauh | 2017-07-14 | 1.0 | Erstellung |
| | | | |

## Freigabe durch

| Zeichnungsbefugte SwissSign | Digitale Signatur |
|---|---|
| Reinhard Dietrich (CISO)<br>SwissSign AG | Reinhard Armand Dietrich<br>Qualifiziert signiert durch Reinhard Armand Dietrich<br>Swiss Post Solutions AG<br>Glattbrugg, 21. Juli 2017 |
| Markus Naef (CEO)<br>SwissSign AG | Qualifiziert signiert durch Markus Naef<br>SwissSign AG<br>Glattbrugg, 27. Juli 2017 |

SwissSign

**Inhalt**


1. Geltungsbereich ..... 4
2. Einhaltung regulatorische Vorgaben ..... 4
3. Vertragsbestandteile ..... 4
4. Nutzung der SWISSSIGN Zeitstempel ..... 4
5. Nutzung des Signaturservices ..... 5
6. Pflichten des TEILNEHMERS im Umgang mit Zeitstempeln ..... 6
7. Besondere Pflichten des TEILNEHMERS im Umgang mit dem Signaturservice ..... 6
8. Informationssicherheit im Rahmen Signaturservice ..... 7
9. Kundendienst, Helpdesk, Support ..... 7
10. Überprüfungen durch Relying Parties ..... 8
11. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Wirkung der Kündigung im Allgemeinen ..... 8
12. Forderungen und Einstellung der Zeitstempeldienstleistung bei Zahlungsverzug ..... 8
13. Kundendaten und Datenschutz ..... 8
14. Beizug Dritter ..... 9
15. Gewährleistung ..... 9
16. Haftung ..... 9
17. Aus- und Einfuhr; internationaler Einsatz von Zeitstempeln und Signaturen ..... 9
18. Rechte an geistigem Eigentum ..... 10
19. Teilungültigkeit ..... 10
20. Änderung der Teilnehmervereinbarung Signaturservice und Zeitstempeldienstleistung ..... 10
21. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten ..... 10
22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand ..... 10

## 1. Geltungsbereich

Mit der Antragstellung für einen Signaturservice und/oder Zeitstempeldienstleistung, stimmt der Teilnehmer eines Signaturservices und/oder Zeitstempeldienstleistung (nachfolgend: TEILNEHMER) mit einer Signatur aus der schweizerischen oder liechtensteinischen Platinum CA der Teilnehmervereinbarung Signatur- und Zeitstempeldienstleistung (nachfolgend: TEILNEHMERVEREINBARUNG) zu.

Die TEILNEHMERVEREINBARUNG regelt das Vertragsverhältnis zwischen TEILNEHMER sowie der SwissSign AG, Sägereistrasse 25, 8152 Glattbrugg, Schweiz, (nachfolgend: SWISSSIGN) betreffend die Nutzung von Zeitstempeln von SWISSSIGN und Nutzung von Signaturen der von SWISSSIGN treuhänderisch verwalteten Zertifikaten oder auf SWISSSIGN lautenden Zertifikaten für den Signatureinsatz für Dritte (nachfolgend: „DIENSTLEISTUNGEN“).

Ein TEILNEHMER ist der Empfänger eines Zeitstempels und/oder einer Signatur. Er kann eine Organisation sein oder ein individueller Endbenutzer. Der TEILNEHMER hat die vertragsgemässe Nutzung des Dienstes sicherzustellen.

Die Ausstellung der Signaturen und Zeitstempel erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der SwissSign Platinum CP/CPS. Die CP/CPS sind in ihrer jeweils aktuellsten Form unter https://repository.swisssign.com erhältlich.

Diese TEILNEHMERVEREINBARUNG sind auf alle TEILNEHMER anwendbar unabhängig von einer allfälligen Konzernverbindung derselben zur CA. Sie gelten als 'Subscriber Agreement' wie auch als 'Terms of Use Agreement' im Sinne der CA/Browser Forum Baseline Requirements, der ETSI Normen und entsprechenden Programmen der Betreiber von öffentlich vertrauenswürdigen Wurzelzertifikatsverzeichnissen („Trusted Root Certificate Stores“).

Voraussetzung für die Nutzung der DIENSTLEISTUNG ist die Einhaltung der kommerziellen Vertragsbedingungen, die Basis für die Nutzung durch den TEILNEHMER sind. Die kommerziellen Vertragsbedingungen sind nicht Gegenstand dieser TEILNEHMERVEREINBARUNG. Sie können auch zwischen Dritten (z.B. Reseller, Arbeitgeber des TEILNEHMERS usw.) bestehen.

Der TEILNEHMER anerkennt, dass weder aus dieser TEILNEHMERVEREINBARUNG noch aus der Nutzung der DIENSTLEISTUNG Rechtsansprüche gegen SWISSSIGN entstehen können, es sei denn, SWISSSIGN verletzt Haftungsbedingungen gemäss Absatz 16 «Haftung».

## 2. Einhaltung regulatorische Vorgaben

Soweit die Ausstellung und Verwaltung von Zertifikaten gesetzlichen Anforderungen untersteht (z.B. Schweiz: ZertES, EIDI-V; Liechtenstein: Signaturgesetz, EiDAS), gewährleistet SWISSSIGN die Einhaltung der betreffenden Vorgaben und Ausführungsbestimmungen. Die SWISSSIGN untersteht insoweit der Aufsicht der zuständigen Stellen (Schweiz: Anerkennungsstelle KPMG; Liechtenstein: Amtes für Kommunikation) und es erfolgen Audits und Prüfungen unter Beachtung der für die betreffenden Zertifikate relevanten Standards (z.B. ETSI, CA Browser Forum) und gesetzlichen Regelungen

## 3. Vertragsbestandteile

Die anwendbare CP/CPS des signierenden, vertrauenswürdigen Wurzelzertifikates ist integrierender Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung Zertifikatsdienstleistungen und hat bei Widersprüchen Vorrang.

Die anwendbare CP/CPS ist in ihrer jeweils aktuellsten Form erhältlich unter https://repository.swisssign.com.

## 4. Nutzung der SWISSSIGN Zeitstempel

SWISSSIGN ist ein gemäss ZertES anerkannter Anbieter von qualifizierten Zeitstempel.

SWISSSIGN stellt den Zeitstempeldienst gesetzeskonform zum Schweizer Recht (ZertES) oder gemäss eIDAS Vorgaben mit dem Standard Interface RFC3161 bereit, welches von vielen Standardapplikationen, wie z.B. Adobe Acrobat und Produkte der PDF-Tools genutzt werden kann, um Code oder Dokumente mit einem Zeitstempel zu versehen. Hierzu muss der Applikation eine URL Adresse mitgegeben werden, die http://tsa.swisssign.net oder

https://tsa.swisssign.net lautet für qualifizierte Zeitstempel gemäss ZertES. Für qualifizierte Zeitstempel gemäss eIDAS Vorgaben sind die URL Adressen http://tsa-eu.swisssign.net bzw. https://tsa-eu.swisssign.net zu verwenden. SWISSSIGN kann darüber hinaus noch weitere Zeitstempeldienste betreiben, die jeweils auf unterschiedlichen Schlüsseln basieren.

Bis zu 10 Zeitstempel pro Tag können dem TEILNEHMER kostenfrei über die Schnittstelle angeboten werden. Es dürfen nur TEILNEHMER den kostenfreien Zeitstempel beziehen, die selber Kunden von SWISSSIGN sind. Dieses ist auf Verlangen nachzuweisen.

Die maximale zugesagte Performance ist limitiert auf maximal 5 Zeitstempel pro Sekunden oder optional 25 Zeitstempel pro Sekunde und richtet sich sonst nach projektspezifisch vereinbarten Service Level Agreement. Des Weiteren richtet sich SWISSSIGN beim Umgang mit den Zeitstempel und Zertifikaten und dem Schlüsselmaterial an die Grundsätze, die im CP/CPS for SWISSSIGN Platinum CA beschrieben sind, aufgelistet in 3.

Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass die maximale Abweichung der Zeit gegenüber der UTC Zeit eine Sekunde betragen darf.

Im Falle eines Kompromittierens eines Zeitstempelzertifikates wird der Zeitstempeldienst so lange ausgesetzt, bis das Zertifikat erneuert wurde. Der TEILNEHMER hat in diesem Fall mit einem Ausfall ausserhalb des zugesagten Service Level Agreements zu rechnen.

Die Identifizierung verläuft über die vom TEILNEHMER genannte IP Adressen, d.h. alle Anfragen dieser IP Adressen an diesen Zeitstempeldienst werden diesem TEILNEHMER zugeordnet.

SWISSSIGN verpflichtet sich, die Anfragedaten an die Zeitstempeldienstleistung nur für die hier beschriebenen Zeitstempelzwecke anzuwenden. SWISSSIGN speichert ausser den Zugriffsdaten keine Inhaltsdaten und wertet auch keine Dokumentendaten aus.

SWISSSIGN wird jeden Zeitstempel und Verweis auf die zugehörige Anfrage (IP Adresse) des TEILNEHMERS loggen. Diese Logs werden auch dem TEILNEHMER zu Abrechnungszwecken auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Logfiles werden mindestens 12 Monate aufbewahrt.

## 5. Nutzung des Signaturservices

Für den Signaturservice kann ein Signaturzertifikat der SwissSign (Standard) oder ein für den KUNDEN erstelltes Signaturzertifikat (Option) verwendet werden. Mit der Bestellung wurde der Zertifikatstyp festgelegt. Zeitstempel können auch ohne Nutzung des Signaturservices bezogen werden. In diesem Falle ist dieses Kapitel nicht zu beachten.

Im Falle eines Signaturzertifikates auf den Namen des TEILNEHMERS erstellt SwissSign einen Antrag für ein Signaturzertifikat. Der TEILNEHMER hat diesen Antrag gesetzeskonform zu unterschreiben, damit SWISSSIGN nach Prüfung aller Antragsdaten das hierfür notwendige Schlüsselmaterial und die benötigten Zertifikate erstellen kann. Während der Vertragslaufzeit verwaltet SWISSSIGN treuhänderisch das Schlüsselmaterial und Zertifikat. SwissSign richtet sich beim Umgang mit den Zertifikaten und dem Schlüsselmaterial an die Grundsätze, die im SwissSign Platinum CP/CPS beschrieben sind. Darüber hinaus wird das „Sole Control Assurance Level 1“ Verfahren der ETSI Norm EN 419 241 umgesetzt.

Für die Übertragung der Signaturdaten richtet SWISSSIGN einen sicheren, verschlüsselten Kanal (gesicherte TLS Verbindung) zum Signaturclient ein und übergibt dem TEILNEHMER hierfür ein Zugangszertifikat. Der TEILNEHMER muss diesen sicheren Kanal zur Übertragung des Hashs eines Dokumentes nutzen. SWISSSIGN signiert diesen Hash mit dem in der Bestellung vorgesehenen Zertifikat sowie einem nach Schweizer Recht qualifiziertem Zeitstempel. Vor der Übergabe wird der Signaturdienst durch SwissSign getestet.

Sofern der TEILNEHMER eine dritte Partei (nachfolgend: „SERVICE PROVIDER“) mit Zugriff auf die Signaturerstellungseinheit von SWISSSIGN beauftragt, hat der SERVICE PROVIDER SWISSSIGN vor Erzeugung der ersten Signatur eine notwendige Vollmacht (nachfolgend: „ZUGRIFFSVOLLMACHT“) des TEILNEHMERS vorzulegen. SWISSSIGN prüft diese auf Korrektheit. Eine Vorlage für die ZUGRIFFSVOLLMACHT

kann SWISSSIGN auf Wunsch bereitstellen. Mit der ZUGRIFFSVOLLMACHT hat der Service Provider jederzeit die Möglichkeit, auf das Schlüsselmaterial des TEILNEHMERS zuzugreifen. Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass SwissSign nicht überprüft und nicht überprüfen kann, ob der Zugriff des SERVICE PROVIDERS auf das Schlüsselmaterial berechtigt war oder irrtumsfrei erfolgt ist.

Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass SWISSSIGN die Erzeugung einer Signatur verweigert, sofern SWISSSIGN Kenntnis erlangt hat, dass eine gegebene ZUGRIFFSVOLLMACHT an den SERVICE PROVIDER widerrufen wurde.

SWISSSIGN bereitet rechtzeitig den Ersatz der Zertifikate und/oder des Schlüsselmaterials vor, sofern dies durch Ablauf des betreffenden Zertifikates oder wegen kompromittierender Zugriffe notwendig wird.

SWISSSIGN ist berechtigt, gegenüber Empfängern signierter Dokumente auf deren Anfrage hin über die Bevollmächtigung durch den TEILNEHMER Auskunft zu geben.

SwissSign verpflichtet sich, die Schlüsselmaterialdaten und Zertifikatsdaten des TEILNEHMERS nur für die hier beschriebenen Signaturzwecke anzuwenden. SwissSign speichert keine Daten und wertet auch keine Daten aus, die Rückschlüsse auf die Geschäftsbeziehungen des TEILNEHMERS mit anderen Unternehmen oder Kunden zulassen. An den Signaturservice übermittelte Daten werden nur für die Zeit der Verarbeitung zwischengespeichert. Eine dauerhafte Speicherung der übermittelten Daten erfolgt nicht.

SWISSSIGN wird jede Signatur mit Zeitstempel, Signaturanfrage ID und Verweis auf das zugehörige Zertifikat des TEILNEHMERS loggen. Diese Logs werden auch dem TEILNEHMER zu Abrechnungs- und Prüfungszwecken auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Logfiles werden mindestens 12 Monate aufbewahrt.

## 6. Pflichten des TEILNEHMERS im Umgang mit Zeitstempeln

Technisch ist die Anzahl der zu erhaltenden Zeitstempel nicht limitiert. Der TEILNEHMER verpflichtet sich, das angekündigte oder bestellte Kontingent oder Freikontingent von Zeitstempeln nicht ohne Rückmeldung an SWISSSIGN zu überschreiten.

Der TEILNEHMER meldet alle für den Zeitstempelservice vorgesehene IP Adressen SWISSSIGN, sofern er mehr als das Freikontingent an Zeitstempeln beziehen möchte. Änderungen werden rechtzeitig (ein Monat Vorlauf) bekannt gegeben.

Die eingesetzte Clientsoftware des TEILNEHMER ist konform zu den Empfehlungen von SWISSSIGN einzusetzen und muss sichere kryptographische Funktionen aufweisen. Im Zweifelsfalle ist SWISSSIGN im Vorhinein über den Einsatz der Clientsoftware zu befragen.

Es wird die maximal zugesagte Performance im Abruf durch den TEILNEHMER nicht überschritten.

Der TEILNEHMER überprüft die SWISSSIGN Revozierungsliste (CRL), dass das Zeitstempelzertifikat nicht revoziert wurde.

Der TEILNEHMER muss alle relevanten Empfänger eines zeitgestempelten Dokumentes („Relying Party“) über die Zeitstempelpolicy und Möglichkeiten zur Überprüfung des Zeitstempels gemäss Abschnitt 10 dieser Teilnehmervereinbarung aufklären.

## 7. Besondere Pflichten des TEILNEHMERS im Umgang mit dem Signaturservice

Sofern der TEILNEHMER ausser der Zeitstempeldienstleistung auch den Signaturservice nutzt, gelten folgende besondere Pflichten.

Der TEILNEHMER unterzeichnet den Antrag, der für die Ausstellung von Signaturzertifikaten erforderlich ist, und legt die notwendigen Dokumentationen vor bzw. nimmt an Kontrollen (Vor-Ort-Überprüfung) teil.

Der TEILNEHMER übergibt dem SERVICE PROVIDER die unterzeichnete ZUGRIFFSVOLLMACHT, sofern er einen Service Provider mit Zugriff auf die Signaturerstellungseinheit von

SwissSign beauftragt. Zudem übergibt er SwissSign eine Kopie der ZUGRIFFSVOLLMACHT.

Der TEILNEHMER stellt sicher, dass die Belastung des Signaturservices nicht 5 Signaturen pro Sekunde überschreitet.

Der TEILNEHMER ist verpflichtet, beim Zugriff auf den Signaturservice die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben gemäss Ziffer 8 („Informationssicherheit“) zu gewährleisten.

Der TEILNEHMER setzt für die Bedienung der Schnittstelle nur die von SWISSSIGN empfohlene Software der Firma PDF Tools (PDF Tools AG, Kasernenstrasse 1, 8184 Bachenbülach, Schweiz) als Client ein.

Der TEILNEHMER ist verpflichtet, sofern die Signatur für im Gesetz beschriebene Leistungen eingesetzt wird, das jeweilige Gesetz zu beachten. Das kann z.B. folgende Punkte betreffen: Aufbewahrungen der Signaturen, Erneuerung von Signaturen, Standort des Signaturabrufs, Format (PDF/A).

Der TEILNEHMER zeigt SwissSign frühzeitig bzw. unverzüglich an:

- die Änderung von Antragsdaten des bei der Bestellung beantragten Signaturzertifikates (z.B. Wechsel des Firmennamens oder der Gesellschaftsform);
- die Änderung oder der Widerruf der Zugriffsvollmacht für SERVICE PROVIDER; und
- die Kenntnisnahme eines Kompromittierens von Zertifikaten oder Schlüsselmaterial.

Die betreffende Anzeige ist vorab per E-Mail an helpdesk@swisssign.com zu senden und zusätzlich postalisch an:

SwissSign AG
Sales- & Partnermanagement
Sägereistrasse 25
8152 Glattbrugg
Schweiz

## 8. Informationssicherheit im Rahmen Signaturservice

Im Rahmen der Nutzung des Signaturservices sind sowohl für die Entwicklung als auch für den Betrieb von IT-Anwendungen und -Systemen, mit denen Daten im Rahmen des Signaturservices bearbeitet werden, für den TEILNEHMER der Informations-Sicherheits-Standard ISO/IEC 27002 verbindlich. Der TEILNEHMER verpflichtet sich, diesen Standard einzuhalten. Er überbindet diese Verpflichtung allen beigezogenen Dritten (z.B. SERVICE PROVIDER).

Entwicklungs- und Test-Umgebungen für die Clientsoftware des Signaturservices müssen unverwechselbar von produktiven Systemen getrennt sein. Anwendungen sind unter Einhaltung von Safe Programming Practices zu entwickeln. Jeglicher Umgang (erfassen, verarbeiten, ausgeben, übermitteln, speichern) mit Daten hat unter Einhaltung des Standes der Technik in der Datensicherheit zu erfolgen.

Als genügend für die Einhaltung des Standes der Technik in der Datensicherheit erachtet die SWISSSIGN z.B. die Ausrichtung nach:

- der Best-Practice Prinzipien des PCIDSS (pcisecuritystandards.org),
- des Standards ISO/IEC 27002,
- vergleichbare Best-Practice Sicherheitsstandards.

Der TEILNEHMER hat auf Anfrage der SWISSSIGN alle Server- und Backup-Standorte, auf denen seine Clientsoftware installiert ist, offenzulegen. Er sorgt insbesondere für dokumentierte Betriebsverfahren, ein festgelegtes Change Management, sowie einen angemessenen Schutz vor logischen Angriffen und vor physischen Beeinträchtigungen. Zur Nachvollziehbarkeit von allfälligen Störungen, Angriffen oder Missbräuchen müssen SWISSSIGN jeweils innerhalb von 2 Arbeitstagen adäquate Logs zur Verfügung gestellt werden.

## 9. Kundendienst, Helpdesk, Support

SWISSSIGN stellt einen Kundendienst («Helpdesk» oder «Support») zur Verfügung. Dieser ist mittels Kontaktformular unter https://www.swisssign.com/de/kontakt oder via Email unter helpdesk@swisssign.com erreichbar. Kommentare und Rückmeldungen zu dieser TEILNEHMERVEREINBARUNG können ebenfalls hierüber eingereicht werden.

Sofern ein SERVICE PROVIDER eingesetzt wird, führt dieser den First Level Support für den KUNDEN durch.

## 10. Überprüfungen durch Relying Parties

Bevor eine dritte Partei eine Signatur oder Zeitstempel auf Richtigkeit überprüft, muss diese feststellen, dass das Zeitstempelzertifikat und/oder Signaturzertifikat nicht revoziert wurde. Im Falle, dass das Zeitstempelzertifikat abgelaufen ist und nach Ablauf geprüft wird, sind die Hinweise im Annex D der ETSI Norm EN 319421 zu beachten im Hinblick auf Langzeitvalidierung von Zeitstempeln.

## 11. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Wirkung der Kündigung im Allgemeinen

Der Vertrag kommt mit Abschluss eines Dienstleistungsvertrages oder mit kostenlosem, begrenzten Abruf des Zeitstempels zustande und gilt solange, wie Zeitstempel abgerufen werden oder die Dienstleistung gekündigt wird.

Gegebene Zeitstempel und Signaturen bleiben gültig.

Die Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen.

## 12. Forderungen und Einstellung der Zeitstempeldienstleistung bei Zahlungsverzug

Der TEILNEHMER kann Forderungen der SWISSSIGN nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

Sofern ein Zahlungsausfalles des Resellers oder TEILNEHMER bezüglich der Dienstleistung eintritt, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

a) Schuldet der TEILNEHMER oder ein Reseller das Leistungsentgelt an SWISSSIGN, so gerät der Schuldner durch Mahnung in Verzug.
b) Wird auch innerhalb der Nachfrist die Zahlung nicht geleistet, informiert SWISSSIGN im Falle einer über den Reseller verkauften DIENSTLEISTUNGEN den TEILNEHMER des Resellers über den Verzug des Resellers.
c) SWISSSIGN hält den TEILNEHMER direkt zur Zahlung der ihn betreffenden, offenen Leistungen innert einer letzten Zahlungsfrist an und informiert ihn über die bei Nichtbezahlung drohende Leistungseinstellung.

Wird innerhalb der letzten Zahlungsfrist die Zahlung weder von einem Reseller noch vom TEILNEHMER geleistet, ist SWISSSIGN berechtigt, den Zugang zur DIENSTLEISTUNG zu sperren oder die Leistung eingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

## 13. Kundendaten und Datenschutz

Die SWISSSIGN verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen für ihre jeweilige CA einzuhalten.

Grundsätzlich überträgt der TEILNEHMER im Rahmen der Zeitstempel- und/oder Signaturdienstleistung nur einen Hash seiner Dokumentendaten, aus denen der Dokumenteninhalt nicht rekonstruiert werden kann. Des Weiteren wird die IP Adresse übertragen.

Die für die Leistungserbringung (IP-Adresse) notwendigen Daten werden durch SWISSSIGN gespeichert und vertraulich behandelt. Die im Rahmen der Prüftätigkeit erhobenen Daten, insbesondere Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, soweit dieser für die Erfüllung und Durchführung des ZERTIFIKATSDIENSTLEISTUNG erforderlich ist, verwendet werden. Die Nutzung für andere Zwecke oder gar die Weitergabe an Dritte ist strikt untersagt. Vorbehalten bleibt die Weitergabe an (z. B. im Falle einer Kontrolle, externe Registrierungstätigkeit) beauftragte, berechtigte Dritte oder durch behördliche Anordnungen. Beauftrage, berechtigte Dritte unterliegen den Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise wie SWISSSIGN.

Zum Schutz der Daten wird Sicherheitstechnologie nach Stand der Technik eingesetzt.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften muss SWISSSIGN alle Zertifikatsinhaberdaten, Dokumentationen und Auditinformationen für einen Mindestzeitraum von 11 Jahren nach Beendigung der Dienstleistung aufbewahren.

Das Datenschutzniveau in der Schweiz ist von der Europäischen Kommission als angemessen bestätigt. Für eine rechtmässige Datenübermittlung aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

in die Schweiz ist damit die Voraussetzung erfüllt, dass bei der empfangenden Stelle im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet sein muss.

## 14. Beizug Dritter

SWISSSIGN kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

## 15. Gewährleistung

Der TEILNEHMER hat geliefertes Material, insbesondere die gelieferten Zeitstempel und Signaturen, nach Ausstellung zu prüfen und umgehend (spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen), jedoch auf jeden Fall vor dem ersten Einsatz, allfällige Mängel, unrichtige und/oder unvollständige Angaben zu rügen. Werden offensichtliche Mängel nicht umgehend nach Erhalt, versteckte Mängel nicht umgehend nach Entdeckung gerügt, gelten die Mängelrechte als verwirkt. Dem TEILNEHMER trifft die Beweislast für den geltend gemachten Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Erfolgt eine Mängelrüge, steht SWISSSIGN das Wahlrecht zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung zu. Mangelhafte Zeitstempel und Signaturen werden durch neue ersetzt. Weitergehende Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen.

SWISSSIGN übernimmt keine Gewährleistung für die Kompatibilität der gelieferten Signaturen und Zeitstempel mit nicht schweizerischem Recht und behält sich vor, Zeitstempel- und Signaturanfragen von TEILNEHMER abzulehnen, falls gesetzliche Exportbeschränkungen oder Exporteinschränkungen oder Compliance-Vorschriften von SWISSSIGN einer Lieferung entgegenstehen.

## 16. Haftung

SWISSSIGN haftet gegenüber dem TEILNEHMER für alle Schäden, die sie dem TEILNEHMER verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden betrifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Gegenüber Dritten gelten die Haftungsvorschriften der CP/CPS.

Keine Partei haftet für das ordentliche Funktionieren von Systemen Dritter, so insbesondere des Internets. SWISSSIGN haftet nicht für die vom TEILNEHMER verwendeten Systeme und Software.

Der TEILNEHMER verpflichtet sich, SWISSSIGN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der vertrags- bzw. rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der Zeitstempeldienstleistung resultieren. Die Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, SWISSSIGN von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

Beide Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z.B. Subunternehmer, Zulieferanten) wie für ihr eigenes.

Bei Personenschäden haften die Parteien für jedes Verschulden. In keinem Fall haften die Parteien insbesondere für indirekte Schäden, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, für Datenverlust, für Mehraufwand oder Ansprüche Dritter, für entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen sowie für Schäden aus verspäteter Lieferung oder Leistung.

In jedem Falle gelten vorrangig die Haftungsvorschriften des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur sowie von Art. 59a des Schweizerischen Obligationenrechts.

## 17. Aus- und Einfuhr; internationaler Einsatz von Zeitstempeln und Signaturen

Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass die Aus- bzw. Einfuhr und die Verwendung von Zeitstempeln und Signaturen in von Sanktionen und Embargos betroffene Länder untersagt ist (vgl. https://www.swisssign.com/export ).

Der TEILNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz und der Gebrauch von Zeitstempeln und Signaturen sowie der Austausch von signierten und/oder verschlüsselten Daten ausserhalb der Schweiz ausländischen Rechtsordnungen unterstehen und daher abweichende, allenfalls weitergehende oder weniger weitgehende Wirkungen entfalten können, als dies nach schweizerischem Recht der Fall ist. Der Austausch verschlüsselter

Daten wie auch der Export/Import kryptografischer Software oder kryptografischer Datenträger unterliegt zudem in gewissen ausländischen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Die Abklärung der diesbezüglichen rechtlichen Gegebenheiten obliegt immer dem TEILNEHMER.

## 18. Rechte an geistigem Eigentum

Durch die Dienstleistung werden keine Immaterialgüterrechte (z.B. Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte usw.) auf den TEILNEHMER übertragen. Sämtliche Immaterialgüterrechte an dem von SWISSSIGN ausgehändigten Material (Dokumentationen, Geräte, Software usw.) verbleiben bei SWISSSIGN oder den daran berechtigten Dritten. Der TEILNEHMER erhält eine im Rahmen des Vertragszweckes stehende nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und auf die Dauer des Vertrages zeitlich begrenzte Lizenz zu dessen Gebrauch. Der TEILNEHMER hat keine Änderungs- oder Weiterentwicklungsrechte.

## 19. Teilungültigkeit

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser TEILNEHMERVEREINBARUNG als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden

## 20. Änderung der Teilnehmervereinbarung Signaturservice und Zeitstempeldienstleistung

SWISSSIGN behält sich vor, diese Teilnehmervereinbarung Signaturservice und Zeitstempeldienstleistungen jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Webseite https://repository.swisssign.com veröffentlicht und kommuniziert über die Systemstatusseite https://www.swisssign.com/de/systemstatus.

Die geänderte TEILNEHMERVEREINBARUNG gilt als genehmigt, sofern der TEILNEHMER nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrags und führt automatisch zu dessen Auflösung.

## 21. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

Der TEILNEHMER darf Forderungen gegenüber SWISSSIGN ohne schriftliche Zustimmung von SWISSSIGN weder abtreten noch verpfänden.

Der TEILNEHMER hat nicht das Recht, die aus diesem Vertrag fliessenden Rechte und Pflichten abzutreten oder zu übertragen.

## 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis aus dieser TEILNEHMERVEREINBARUNG ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Vorbehalten ist das liechtensteinische Signaturrecht für Zertifikate, die von der liechtensteinischen CA ausgestellt und signiert wurden. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) sind wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Für TEILNEHMER mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Zürich als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.